jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1955/12/21 1Ob735/55, 1Ob266/59, 7Ob519/77 (7Ob520/77)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.12.1955

Norm

4.DVEheG §14 Abs1
JN §28
JN §42 Ac

Rechtssatz

Hat ein österreichisches Gericht rechtskräftig (wenn auch ohne vorherige Prüfung, ob das ausländische Gericht die Fürsorge übernimmt) ein Pflegschaftsverfahren über ein ausländisches Kind eröffnet, dann sind dadurch die Mängel des zugrundeliegenden Verfahrens saniert. Der Mangel der inländischen Gerichtsbarkeit kann daher im weiteren Verfahren nicht mehr aufgegriffen werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 735/55
  Entscheidungstext OGH 21.12.1955 1 Ob 735/55
- 1 Ob 266/59
  Entscheidungstext OGH 14.10.1959 1 Ob 266/59
  Veröff: ZfRV 1960,89 (mit Besprechung von Hoyer)
- 7 Ob 519/77
  Entscheidungstext OGH 03.03.1977 7 Ob 519/77
  Beisatz: Wenn formeller Beschluß über die Eröffnung des Pflegschaftsverfahrens gefaßt und zugestellt wurde. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0046426

Dokumentnummer

JJR_19551221_OGH0002_0010OB00735_5500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at